

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Schilderung des Zustandes der Bundesfestung
Luxemburg im Jahr 1821 - Cod. Karlsruhe 1670**

2

[urn:nbn:de:bsz:31-42243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-42243)

uche
0
II



K 1670 II

m
—

1.
Schilderung

des.

Zustandes der Bundesfestung

Luxemburg.

In Jahr 1821.

V^{ter} Abschnitt.

VI^{ter} Dito.

VII^{ter} Dito.



2.

Verfassung der militärisch-politischen Verhältnisse.

Luxemburg.

Siehe folgende Verordnungen.

- 1) Der 64. Artikel des Minister Congress Akts vom 8^{ten} Juny 1815. in Abtheilung sub lit. U.
- 2) Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédés par la France aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système de la confédération germanique. Paris le 3^o novembre 1815. Extrait sub lit. V.
- 3) Der Vertrag zwischen Frankreich u. den Niederlanden vom 8^{ten} Juny 1816. Die Angelegenheiten von Luxemburg betreffend in Abtheilung sub lit. W.
- 4) Memoire présenté à la Commission locale de Luxembourg par le General Major Baron van Huylen van Nyevelt Commissaire de S. M. le Roi de Prusse pour la Ville fortifiée sub lit. X.
- 5) Die Eingabe des k. k. Reichsregiments an die Lokal Commission vom 3^{ten} Juny 1821. Die politischen Verhältnisse dieses Platzes betreffend sub lit. Y.
- 6) Ein Nota des k. k. Reichsregiments an das k. k. Reichsregiment von Wien vom k. k. Reichsregiment Gussakow an Ministerialrath Grafen von Katsfeld, vom 11. Juny 1817. in Abtheilung sub lit. Z.
- 7) Ein Befehl des k. k. Reichsregiments Militair Intendant Gussakow k. k. Reichsregiment v. Ribbentrop, vom 14. October C. sub lit. AA.
- 8) Vertrag Convention zwischen Frankreich u. den Niederlanden vom

num 17^{ten} November 1817. Gedruckt Exemplar Sub Lit B B.

9.) Ein Eingabe des „Gouvernements, num 9^{ten} October
auf den Anlaß des General von Zuylen von Neuvire
(Lit X) Sub Lit: CC.

10.) Die Erklärung des Königlich Niederländischen Mitglieds der
Lokal Commission in Bezug auf die vorstehende Eingabe
Sub Lit CC. vll. bezugs zum Protokoll der 10^{ten} Sitzung
der Lokal Commission vom 22^{ten} October 1821.

11.) Ein Reskript des Königlich Niederländischen Militär Intendanten
Grafen von Sijpe vom 14^{ten} November
1821. Sub Lit. NN.

12.) Ein Reskript des Königlich Niederländischen General
Commissars General Major Baron von Zuylen von
Ayvelde - Rensingement sur la fortresse de Dierstein.
Luxemburg le 15. novembre 1821 Sub Litt CC. Nr. 2203.

Dem das gegenwärtige Verhältniß der politischen
Angelegenheiten in Luxemburg, die in unserm Protokoll auf
nicht genug aufgeklärt u. schwer ergründet sind, möglichst listvoll
durchfallen zu können hat man folgende Aufschlüsse gegeben:

1.) Souverainetäts Streit.

Durch den 6^{ten} Artikel (Anlage II.) des Minner
Congresses Abtrug vom 8^{ten} Juni 1815. wurde Luxemburg
als dem Reich zugehörig erklärt, ohne daß die unermittelten
finanziel. bezug haben der Verhältnisse dieser Sache
erhalten wurden können.

Im Aufolge der Ereignisse im Jahre 1815.
wurde die Besetzung Luxemburgs in Gemeinschaft
mit dem Kaiser Allieirten Kaiserlichen Generalen u. dem
Niederländischen Generalsfeldmarschall (Anlage V) zur

Regulierung

2.) Besatzungs-Brief. In demselben Art. des Antrags
 enthält sich allgemein festgesetzt, dass die Garnison von Luxemburg
 mit 3/4. Proviant und 1/4. Mehlvorrath besetzt sein, welches
 Befehl nicht nur bei den einzelnen Besatzungen gilt,
 sondern auch bei der Besatzung der Festung von Luxemburg
 nach dem Artikel von dem 19ten October 1821. und 8720. Artikel
 des Verordnungs-Buchs.

Bestimmungen die sich über die Besatzung der Festung
 von Luxemburg in dem Besatzungs-Briefe (Anlage X pag 4)
 finden die königliche Mehlvorraths-Bestimmung unzulässig
 ist. Es ist nicht zulässig die Besatzung zu beladen, daher
 die Besatzung gegenwärtig nur mit königlichem Proviant
 und mit dem 3ten und 10. der Linien Infanterie-Bataillon
 und mit einem unvollständigen Bataillon von Grenadiern,
 Artillerie, und Pionieren besetzt.

3.) Besatzungs-Gouvernement. In demselben Art. 5. des Antrags
 enthält sich 2. Majestät dem Könige von Preussen die
 Besatzung der Festung von Luxemburg. Die Commandanten der
 Besatzung zu — — — — —. Demzufolge befindet
 sich hier ein königliches preussisches Gouvernement in dem Festung
 der Besatzung von Luxemburg. Die Besatzung der Festung
 von Luxemburg wird ein königliches preussisches Commandant in der
 Festung der Besatzung der Festung von Luxemburg. Die Besatzung
 der Festung von Luxemburg wird ein königliches preussisches
 Commandant in der Festung der Besatzung der Festung von Luxemburg.

Briefe des Gouvernements. In demselben Art. 5. des
 Antrags enthält sich dem Besatzungs-Gouvernement die Besatzung
 der Festung von Luxemburg. Die Besatzung der Festung von
 Luxemburg wird ein königliches preussisches Commandant in der
 Festung der Besatzung der Festung von Luxemburg. Die Besatzung
 der Festung von Luxemburg wird ein königliches preussisches
 Commandant in der Festung der Besatzung der Festung von Luxemburg.

Handwritten signature

Männliche Eitel u. Lokal, Aufmunterungen sind mit der Bedenklie-

gung, der das Königreich nicht verläßt, dem Gouverneur mitzuzugeden.
Im Falle eines Krieges wenn die Besetzung in Belgien, im
Zustand verbleibt ist, ist die Gewalt des Gouverneurs beschränkt,
mit sich kein andere Verfügung als Befehl des Völkerrath
und die Besetzung, Verfügung der Regierung, vorzuführen.

Im vorerwähnten Anhang mit dem Eitel Befehl der
Verordnungen, sah P. Majestät der König der Niederlande
auf dem Grund des oben Art. des durchgeführten Artikels
einer Special Commission anzuordnen, durch dessen Hilfe alle
Belagerten zu sehen, auch das Gouvernement mit dieser
Befehl zu versetzen sah, so wie auch auf dem Grund
des Mittelstandes zu wissen. Inj allem Falle,
genügend aber, die mit der ersten Verfügung u. der Auffin-
digung der Besetzung in der Besetzung sah, befahl das Gouver-
nement die Initiation und sah alsdann die Special Commission
in Absicht der Aufhebung seiner Macht mit zuwirken

Die Stelle eines solchen Special Commission wird gegen-
wärtig durch den königlichen niederländischen General Major Baron
v. Duylen van Ogereth bekleidet, der zugleich auch Kommandeur
General des Gefangenenlager Luxemburg ist.

Diese vorgenannte Stellung, so wie auch das Befehl sind
Gefangenenlager als Kommandeur General in Luxemburg
sah sah, ist der gegenwärtig diplomatische Verhandlungen
gemeinlich, in dem Kaiserlichen Reich. Dagegen steht in dem
Anhang (Anlage 4 A 7.) nach der angestrichelten Angabe)

Nach demselben Art. 6. Anhang steht es dem Gouverneur
sah, nach seiner Macht einen Befehl zu ernennt (gegenwärtig
den königlichen preussischen Militair Generalmajor Königreich
Ribbentrop) die in der Besetzung mit dem durchgeführten General
Special

Special Commission eine gewisse Commission bildet, um
unbefallt alle Misstände der Landesregierung zu untersuchen
und dem König. Minderländischen Civil-Departement
anzugeben.

4. Artillerie u. Genie Direction. Zufolge des Dekrets 10.
des Dekrets vom 8. November sind die Commandanten
der Artillerie und des Genies für die Provinz nicht nur
in der Provinz ein königliches Minderländisches Offizier von
ausgezeichneten Fähigkeiten, die im Gouvernement
besonders ausgezeichnet sind, der Commandant der
Artillerie hat auch ein für allemal die Artillerie der
Artillerie, dagegen der königliche Minderländische Offizier
über die Unterstellung der Provinz, wobei die unteren
Funktionen zur Provinz dienen. Letztere sucht
nach der Kontrolle über die auf Befehl des Commandanten
der Artillerie und gegebenenfalls gegenüber.

Der Commandant des Genies d. der königliche Minder-
ländische Ingenieur Offiziere werden verpflichtet über
die Unterstellung der Provinz und über die Unterstellung
der Provinz die Provinz mit den Provinzen in der Provinz
zu sein. Sind die Arbeiten festgesetzt zu sein, der Provinz
des Details und die Aufklärung von der Provinz der Provinz
der Provinz des Genies ab. hat alle abgeordneten Contracten
mit der königlichen Minderländischen Ingenieur Offizier zu
geben werden. alle Dispositionen werden durch eine gewisse
Commission unter Leitung des militärischen Gouverneurs
ausgeführt. Die Provinz sind in der Provinz der Provinz
die Provinz der Provinz die Provinz der Provinz, keine
spezielle Bestimmungen vorhanden.

8. 1808

Die demnach unternommenen Kosten sind in dem allgütigsten
 Wohlwollen eingezubringen (VII. Abschnitt) einzu-
 bringen. In Hinsicht der Instandhaltung der militair.
 Gebäude haben die Niederlande zugesagt den Betrag (Anlage L)
 zu übernehmen die in Art. 2. benannten militair Gebäude,
 in dem Zustand, wann sie am 1. Jan. 1797 in dem
 Dienstverhältnisse und Hospitalen unterhalten werden, dagegen
 alle übrigen militair Gebäude, als Appositionnements-
 Gebäude u. Pulvermagazine da in gutem Stande nicht
 darüber und gesichert ist, auf königlich französischer Rechnung
 in dem Stand gehalten werden.

Einigenorts dieses Abkommens hat königlich nach
 dem Bescheid des französischen militair Generalen vom
 19.ten October 1797 (bei dem VII. Abschnitt) eine Anweisung
 statt gefunden, in dem eine Anweisung auf französische Kosten
 in dem vorerwähnten Zusammenhang gesetzt worden,
 dass die Einigung ^{ausgemacht} die bei in dem folgenden Art. 11.
 erwähnt ist zur Ergänzung der in der Königsredemore
 enthaltenen Bewilligung der Besetzung sind eingetrossen sind in.
 so lange verbleiben bis die Ratifikation der vorerwähnten
 Generalurkunde die Befugnisse haben.

Zur Instandhaltung der Festungswerke ist ein
 Betrag von dem allgütigen Wohlwollen, wenn man die Arbeiten
 unternimmt, die königlich französische Reichsarmee die
 militair. Anlagen auszuführen werden.

Zu mehrerem Zweck unternehmbar gemacht werden
 humanitäre und juristische Gegenstände des Genies und
 zum Zweck haben, darüber sind keine Bestimmungen getroffen,
 hat jedoch ist diesen Gegenstand niederländischer
 Reichsarmee

Wird auf dem Generalstab eigensamständig die Aufstellung
in Angriff genommen.

8. Aufstellung der Artillerie gegenstände.

Einmal sind diese Bestimmungen vorzuführen, das
bis jetzt nicht möglich ist. Dieser Gegenstand ist.

In die Affaire der Aufstellung, zu setzen oben nur so wenig
- fasten beschaffenheit man, das bei einer Durchsichtigung
Lustig mit nicht demselben gemacht werden konnte, so hat das
Königliche Garnement, bei dem vorerwähnten Mangel
nicht Aufhebung durch die Übernahme, sämtliche Ge-
- setze der Aufstellung nicht zulassen auf seine Kosten in
Neudruck zu lassen (Anlage AA) Die Aufhebung der
Königlichen Garnement, für den am meisten bekannten
auf 1846. Best: man hat bereits 4000. Best: ungenügend
und erfüllt sich. Das ist, man, diese Gebiete als galizische
- setzen auch in Ausführung zu setzen.

9) Verpflichtung der Festung. Dem Artikel 14. der

Frankfurter Convention vom 8ten November 1816 zufolge,
soll das appraisement der Festung von dem Mittel
und für die Gebiete ein bestimmter Betrag für 10,000 Mann sein.

Bei der Occupation wird es nicht von demselben werden
dieser Betrag ist auf einen Garnison von 6000. Mann
reduziert, jedoch sollte in jedem Jahr auf 1000 Mann mehr
zuleiten werden, damit das appraisement auf 10,000
- Mann von 4. Jahren wieder vollständig sei.

Das gegenwärtige appraisement wird auf
Kasern durchzuführen.

Man hat gegenwärtig die Festung nicht und wir
sollen für ungenügende Gründe in Absehung des Absehung

der

und geschicklich zu werden, wie es die Kunst über die Admini-
-stration der Festungen lehrt.

Die Vermehrung der Besatzung geschicklich
bis jetzt nur auf ungeschickliche Kosten der königlich spanischen
Regierung.

Insbesondere wenn Artikel 2. des Artikels soll der Besatzung
von Munition auf der Festung bestimmt werden, dieser
Munition und Besatzung ist bis jetzt lediglich auf spanische Kosten
aufgeführt und nicht geschicklich besetzt worden.

Wird dieser Gegenstand durch nicht unbedeutend
bleiben, dass die ungenügende Besetzung in ungeschicklicher
Weise mit ungenügender Besetzung verbunden ist, so dass
wegen dieser nicht in der spanischen Regierung, als wenn wegen
der ungenügenden Besetzung der Besatzung, so wie nicht wegen
der schlechten Besetzung der Besatzung.

10. Bestimmung der Garnison.

Die Garnison soll bis jetzt können und von
Hatz sei in den militärischen Evolutions- & Manövern
zu sein, als wenn der Besatzung auf dem Gebiet der Besatzung.

Durch den Mangel an Mann wird der Besatzung
soll alle Gegenstände herkommen ist, militärische Art, die
soll in der ungeschicklichen Besetzung ist, dass sie zu un-
vollkommen.

11. Garnison und Besatzung.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Besatzung
Besatzung die ist, die nicht ungeschicklich sein, weil die nicht
durch die Besatzung nicht werden, so wie die nicht
Besatzung in Luxemburg der Besatzung für die Zeit bis
die Besatzung nicht ungeschicklich sind, die Besatzung
gibt.

tiens" Verhältnisse der Sachung, aber ja, wie in Briefe
der übrigen Departement Verfügungen, die
Königliche Anordnungen, die in dem
möglichst vollständigen und ungestörten
Verhältnisse, die in dem
die Verwaltung der Departement, die in dem
Verhältnisse, die in dem
in dem

Die in dem
die in dem
die in dem
die in dem
die in dem

die in dem
die in dem
die in dem
die in dem
die in dem

die in dem
die in dem
die in dem
die in dem
die in dem

1. Militair-Gouvernement, B. Commandantur.

Die in dem
die in dem

21

... in Eigenschaft des Gouvernors verbleiben, mit Aufsehung
der Verwaltung des Personalstandes in Militair, Gensarmen,
muss Ministerialbefehl Nicht die Zustimmung des
der Kriegung gegeben sein, und in allen andern
... hiesigen Verwaltungsisphäre des kaiserlichen Garnisons
Contingents, der Besatzung des Festes, der kaiserlichen
Administrativverwaltung verbleiben in den wenigen Punkten
genügt werden.

3. Artillerie-Direction. Anlage D.D. Nr. 2; Anlage X B. 8.

... Artilleriemessen. Auf dem kaiserlichen kaiserlichen
Offizier selbst in dem Rang-Lieutenant, muss, neben andern
Ministerialbefehl Nicht in Artillerie Capitain selbst in dem
Militairdienst verfahren ist. Dem kaiserlichen Offizier
auf die seine Disposition über die Materialien, welche
von dem Ministerialbefehl controlirt wird. Die Dinge
sind die Erfüllung der Materialien liegt bei ihm ab.
... die Verwaltung über demselben kaiserlichen kaiserlichen Nicht
geboten werden.

4. Dienstverwaltungen der Platz- & Majorat. Anlage D.D. Nr. 2; B. 29;

- ... dem kaiserlichen kaiserlichen Platz Majorat.
- a) Die Besetzung d. Offiziers, welche Ministerialbefehl Nicht
genügt d. Befehl ist.
 - b) Die Besetzung Majorat genommen aus dem kaiserlichen Garnison
 - c) Die Militair ardele, durch die Administration des kaiserlichen
Gouvernement genehmigt, wegen der Kriegung aus
Ministerialbefehl danach erfolgt.
 - d) Die Besetzung. Der Ministerialbefehl Gouvernement
bestimmt durch kaiserlichen Befehl, Kriegung, der
... Kriegung; die Kriegung der Garnison, mit der
verwandtschaftlichen Garnison; dem kaiserlichen Gouvernement
die Besetzung materialien
- e. J. 1811

e) Das fliegende Majorat ist ferner die Aufsicht über die
Leitung militärisch der Subdivisionen. Abgrenzung der
Grenzen der Subdivisionen, die Subdivisionen eigentümlich
und nichtvererblich sind, als auch Subdivisionen, die gemeinlich
vererbt werden, in der Sache jedoch hat jetzt die Subdivision
eigene Subdivisionen zu bilden.

5. Militair Intendantur.
Luzern D.D. Seite 3.

Die königlich preussische Militair Intendantur mit einem
Bureau in Potsdam vom 1. August 1807 bildet die Centralstelle
der preussischen Militair Intendantur. Die preussische Intendantur
ist an die allgemeinen preussischen Bestimmungen, jedoch
zugleich an die Befehle des Militair Gouvernements
gebunden. Neben den allgemeinen, oder den gemeinlichlichen
Militair Intendantur, die unter zwei Befehlungen bestimmt sind,
nicht preussische Befehle hinsichtlich der Bestimmungen.

6.) Casernen Wesens.

a) Die die königlich preussische Intendantur.
Luzern D.D. Seite 4.

Es wird hiermit dem neuen unter dem Militair Anton,
Dank der seitirendenden königlich preussischen Intendantur, Direction
zu beifügen C. Preussische Intendantur, in dem
von II. Abtheilung, XI, A, sind diese Bestimmungen
sind demnach die preussische Subdivisionen Intendantur
angeordnet, die die die preussische Intendantur
auf der Intendantur, Abtheilung von der preussischen Intendantur
eine Direction unterhalten werden, und sind über die
Lieferung u. Unterhaltung der Subdivisionen, so wie über die
Subdivisionen die preussische Intendantur abgeschlossen
mit der Compagnie Bauwerk, Kosten, (Luzern D.D. Seite 24. 25. 26)
sind diese Bestimmungen sind die Bestimmungen der Subdivisionen
sind, u. Kosten, Abtheilung, wie auch die Bestimmungen der
Intendantur

afen

öfen und Maschinen mit für die Kosten der Niederlande,
 und weiter den in der künftigen gegabenen Summen ge-
 -leistete, und dasselbe für die Aufsammlung der Galtzer
 von der allgemeinen Galtzpflichten mit nur die vierzig
 -vier Casernen Congregations für die künftigen (nicht beziffert)
 werden. Die Veranlassung der neuen und
 unbeschriebenen Materialien geschickte nach dem künftigen
 Reglement. (Anlage X. Seite 18.)

Niederländische Ditt nicht die künftigen
 den Congregations Casernen und der gemeinsamen
 Ditt als Eigentum der Domanen reclamiert.

Die Congregations Caserne ist, bei der Anlage
 die Anlage, nämlich, als zu den Domanen gehörig
 bestimmt worden,

Die gemeinsamen Ditt Congregations
 und den in künftigen fortifications Archiv beifolgende
 Akten nicht als Eigentum, in der Anlage wird der
 militärischen Gebäude eingeschrieben u. als solche
 benutzt zu sein.

B. Die vier königliche Niederländische Garnisonen.

Die vier königliche Niederländische Congregations, welche Gar-
 -nisonen sind, haben einen in der Anlage
 beifolgend sind, steht die künftigen Casernen aus, auf der
 Seite, abgenommen mit der vier königliche Niederländischen
 Congregations Verordnungen auf Kosten der Domanen
 Luxemburg in dem Gesetz, u. mit der Congregations
 Ditt u. Abweisung von der Ditt, Congregations die
 Ditt mit vier königliche Niederländischen Casernen die Gesetz-
 -mäßige Veranlassung eingeschrieben. Die Casernen
 befinden sich unter Aufsicht der Stadt Magistrate.

Mit Rücksicht auf die bei jetzt betrachtenermaßen bestimmeten
Soldaten der garnison wird küniglich Nindwärländisches Regiment
bestanden sollte wären auf zu bemerken, das die Nindwärländische
- in, welche aufgeführt 270. Das ganze, nunmehr durch
- Thun und Chabry, nun künigliche Regiment mit 700 Mann
wird aufzuführen können

7. Einquartierung und Anstalten.

Die Anweisungen sind die D.D. seit 32. 33,
L. 10; X seit 10;

Nun die für einige Tage nach Luxemburg commandirir-
ten künigliche künigliche Offiziere und Militär-Beamten
wird die Anweisung in. Es werden in jedem Naturalquartier
in Nindwärländische, welche aufzuführen sollte die zu
süßigen Garnison nunmehr Offiziere in. Es werden auf
zu liegen, die sie sich in der Anweisung die Nindwärländische

Die nunmehr die Anweisungen sind die II Abschnitt
XI, B bewillt bestimmet worden. In demselben in der
L. 10; X aufzuführen Anweisung und auf Kosten der Kaiser
L. 10; X aufzuführen Anweisung Mobilat für die in Nindwärländische
- Gruben gemindert Anweisung in. Es werden die Nindwärländische
Gouverneur, und für die Anweisungen der Nindwärländische,
das Ingenieur, und das Artillerie Offiziere, nun platze ist in
der L. 10; X einzuwickeln.

Die Hauptmotive für das Militär Gouvernement
wird jetzt zu Gölter künigliche für Gölter Nindwärländische
Nicht bestimmet. Die Anweisung der Anweisung der Gouver-
neur und das Commandanten werden Nindwärländische
Nicht anzuwickeln. (L. 10; X. Seite 18.)

Nindwärländische Nicht wird Anweisung
das süßigen Palais de Justice gegen das jetzige Ingenieurquartier
zu

mit Aufzuehen der Mannen Militär-befähigt, welche
 Dienstverpflichtung beitzuen, dann, welche auf verschiedenen
 und kurzen Zeit in Militär-Gründungs Natural-Quartiere
 versellen, und der einzelnen officiere, welche der wöchigen
 Aufsicht wegen in den verschiedenen Quartieren sind, mit für
 alle übrigen officiere v. demnach der garnison sich bei
 der längeren und umfängeren Diensten auf einem gewissen
 bezugnehmend werden eine Beförderung bekommen und schließlich,
 nicht Gold, ja wie bei Dienstverpflichtung sein gewisse,
 in den Meibels in den Meibels-Erfahrung. Dann der
 königlich-königlichen Militär-Intendanten werden die
 monatlichen Designationen der königlichen Beförderung
 mit einer general-Verpflichtung bezeugt, in der Civil-Garnison
 neuer der Beförderungsfähigkeit bezeugt, welche der
 dortigen auf niederländische Kosten unentgeltlich. Wenn nicht Gold
 Gold erfüllt, erfüllt der Gold in natura zu liefern

8. Natural. Verpflegung der Beförderung

Artikel D D Artikel, 29. Artikel X Artikel 18, 19, 20.
 Die königliche garnison erfüllt auf in der Garnison.
 Zeit auf königliche Kosten — komplette Mundquartiere
 und Staurage. Die Beförderung geschieht nun einem Entrepreneur
 direct in die Beförderung, ist die Beförderung zu diesem Geschäft
 die der Beförderung und Staurage in der Beförderung magazinen
 zu zwey monatlichen Beförderung in Mast und Staurage eingewandt.
 Die der niederländischen Beförderung ist eine Natural-
 Verpflegung in der Garnison-Zirkel, den der Staurage ^{und Staurage}
 erfüllt. Eine Beförderung geschieht, der Beförderung der
 Beförderung Beförderung für nicht königliche Beförderung
 nicht, man kann zu sagen. Unabhängig von der Beförderung
 von

• Hauptplazung anfuhrlich ist in der Laskung einseben und
II. Abtheilung C. anfuhrlich, auf demselben Kustern
Laskungsmittel, apparatiermenent, unleserlicher Schrift
des Koeniglich Koenigslichen Militair-Intendanten, nun immer
Kunnen's Anter, wo bey 4. Augustulter unumalitat nicht,
Laskung ist in einem neuen militair Gebäude etabliert unleserlich
zugleich zur Aufbaufuering der Magasin Anstalt dient.

Die ganz oder zum Theil als Magazine benutzten
Gebäude und Laskungsmittel, so ungenue, ungenue mit
den ungenue Laskungsmitteln der Laskung, sind in III.
Abtheilung XI, E, und Laskung benutzten anfuhrlich benutzten.

• Minderlaendliche Nicht sind gegen die ungenue Koenigs-
Laskung folgender Magazine's Koenigs protestiert.

a) der Koenigsliche Kloster S. Esprit:

f. Man findet signaturlich seit dem Jahr 1820. da jedoch
und die Reclamation der signaturlichen zu besichtigen, die
Anfuering der Koenigslichen Minderlaendlichen Domainen ungenue.

b) der Koenigsliche Kloster, als der Comite Luxemburg gefuering
und Koenigsliche der Markt, wegen jetzt nur ein kleiner Theil der

ununter dem in der Laskungsmittel
als Militair- Magazine ungenue wird (in der
Laskung I. und II. Abtheilung list dieses Kloster der
Koenigslichen Laskungsmittel Gebuende.)

c) die signaturliche Koenigsliche der Abfuering ungenue als
signaturliche der Comite Luxemburg (in der ungenue ungenue
Laskung wird dieses Gebuende Collegium ungenue.)

d) die signaturliche der ungenue ungenue, als ungenue
sind die ungenue ungenue ungenue Koenigslichen Minderlaendlichen
Koenigslichen.

g. Militair- Anstalten - Pflanz

Laskung DD Seite 4, 5, 27, 28. Laskung X. Seite 20.

Manche der ungenue ungenue ungenue in der
Laskung

zu den Jahren 1818. und 1819. zur Besetzung eingetragener Soldaten
besteht die Leistung und ein allgemeines Garnison Lazareth
in der unmissigen Abtheilung Minder, welches bereits in Ihrer
Abtheilung XI. C. nachfolgend beschrieben ist.

Niederländischer Dicht wird unter dem die Nutzung
deselbst gebildet, oder eine 'equivalente' Fortbildung für die
Administration des Civil-Gesetzes verlangt, in dem besagten
Anfang im Jahre der besagten für die Besetzung
auf den gebildeten zugeordnet sein sollen.

Die hiesige Niederländische Garnison ist hiesig
als Dicht der Niederländischen Gouvernement übertrugen
worden; ebenfalls die Abtheilung der hiesigen, hiesig,
hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig

Niederländischer Dicht werden neben der Besetzung
des Lazareths. hiesig, alle übrigen hiesig, die
hiesig, die Besetzung u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig

Die hiesige hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig

Die hiesige hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig

In die hiesige hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig
u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig u. hiesig

unvorsätzlich unter dem nicht zugehörig in Luxemburg garnisirenden,
in der Collymuniere Garnison - Lazareth aufgefunden worden,
- dem, und wie es mit der Aufspürung der Falsche nicht allein
- sondern auch der gefalteten Papiere kann scheinbar unbekannt.

10. Die Kontrolle der Auswärtigen Caffern.

Brieflage D D Seite 11.

Aufnahme solcher jetzt kaiserliche sind, liegt dem
Königlichen kaiserlichen militair Intendanten ab.

11.) Postwesen.

Brieflage D D Seite 11., 8., 22., Brieflage X Seite 8.

Nachdem dem Königlichen in der kaiserlichen Briefpost, welche
alle in der kaiserlichen Briefpost in der Garnison auf dem Markt
umfassen ist. Dem von Saarbrücken ohne Befugnis mit nimmt,
und nachdem dem in der kaiserlichen Diligence welche chargierte
Briefe und Pakete der kaiserlichen gegen Befugnis besetzt,
besteht in Luxemburg dem Königlichen kaiserlichen Courier
Expédition, welche alle kaiserlichen Briefe Correspondenzen,
so wie die Gelder von dem kaiserlichen lassen sind die
kaiserlichen Garnison besetzt.

Diese Expédition, deren Kosten kaiserlichen Brief
gehörigen werden, wird als Nebenpostamt von einem kaiserlichen
Arbeiter der kaiserlichen Intendanten besetzt.

12.) Festungs - Fuhrwesen.

(Brieflage D D Seite 11.)

Dieses ist kaiserliche, und gehört zum Dienst der
Legation. Die Okonome der kaiserlichen respartirt
unter dem militair Intendanten.

13. Holzwerk

Leinen, halbjährig 1/2 jährig aufsum; und die mit dem Feldbau
Magasinen verbundenen Gärten zu bauen, solche in die
Gärten einzuwickeln und die Dämme zu verlegen.

14. Justitz, Verwaltung: Artikel D D Seite 8, 10, 11.

In dem königlichen Ministerialdecret vom 17ten April 1807
die Jurisdiction über die Civil-Genossenschaften und die
mit ihnen verbundenen königlichen Grundbesitzes Garnisonen
und die Individuen dem Militair-Gouvernement als
forum speciale unterworfen, bey welchem ein königliches
Grundbesitzes Garnison Auditor angestellt ist.

Im Gouvernements-Genicht, bestehend aus dem Kammerer,
Sachwalter, und dem Garnison-Auditor ist die Civil-
Justiz obliegen in allen gerichtlichen Sachen Angehörigen
der Mitglieder der königlichen Grundbesitzes Garnison, in
den Gemellungen der Angehörigen Genichtswort mit beiderseitiger
Einrede auf, und beiderseitig solich.

Die Einrichtung dieses Gouvernements-Genichts ist
königlich Ministerialdecret vom 17ten April 1807, gleichfalls
unter dem bey dem Kaiserlichen in Klergen Ministerialdecret
den 17ten April 1807 gegen Grundbesitzes angemeinlich, ja in
Kaiserlichen Grundbesitzes den 17ten April 1807 gegen
und bey dem Ministerialdecret vom 17ten April 1807.

Grundbesitzes Dichte wird auf bestimmte Substanzien
und Einrichtung sind gemischten Genicht angemeinlich für
die dichte, wenn von Grundbesitzes u. Ministerialdecret
den 17ten April 1807 gemischten Genichtswort unter,
ja in dem 17ten April 1807 gegen die dichte, ja in dem
abensfalls wird dem 17ten April 1807 bestimmt, dass
die Militair-Genichtswort unter dem Gouvernements
über

• Unter küniglich Ministerialbefehl dreyzehntehnhundert.

15. Urtel. Ministerial-Ordre. D. D. Wirt. 6., 9., Langh. X. Wirt. 6.

Dem küniglichen Hofe. Dem garnison-Inspektor die künigliche
Ankündigung. Dem küniglichen Hofe. Nicht minder die Anstellung eines
eigener küniglichen garnison-Inspektors, stundig abgemacht.

Die dem evangelischen Gottesdienst ist die pflichtige
Congregation. Künigliche Hofkammer. Das Ministerialbefehl
„Gouvernement“ unterzeichnet. Decret, küniglichen Hofe.
Nicht minder die auf einen Hof und einen Orgel für die
sollen gemacht. Die diesem Gottesdienst ist ein küniglich
küniglichen Hofe. Dem garnison-Inspektor, stundig abgemacht
küniglichen Hofe.

Es besteht eine garnison-Inspektur in welcher
dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Entgeltliche Dienstmacht nicht, eine Anstalt in
welcher dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Küniglichen Hofe.

Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.

16. Militair-Brünnen. D. D. Wirt. 30.,

Die küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.

Die künigliche Hofkammer. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.

17. Benutzung der Fiedlungs-Werke

Langh. D. D. Wirt. 31., 35., Langh. X. Wirt. 14.

a) Die küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.
Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe. Dem küniglichen Hofe.

Mineralländerschaften sind in der unter Lit H H beigefügten
Einigung, eine jährliche Summe von 9820 Gulden Minne-
länderschaften als dinständige Zölle aufgeführt, in
welcher Summe ^{die Diäten} das Königl. Minnerländerschaftsmitglied
der fünfzig Bundes-Lokal-Commission mit Inbegriff
sind.

Luxemburg den 26ten November 1821.

J. Meiche, Mayor. D. Schleibheim. Koad. Prangen.



A

32.

VII. Abschnitt.

Aufnahme.

Einziges Goldanfangen welche der Lokal-Commission von Luxemburg, in bezugung, auf diese Lastung von küniglich französischer u. von küniglich holländischerseits, in der Annahme goldwäcker Dampfmaschinen, Annahmeger-Verträge zugestallt worden sind

Die sind folgenden Anlagen vollstän alle jeun bezug-
-Lügn, welche mit dem Namen - goldwäcker Dampfmaschinen, Annahmegeren - von der beauftragten Parliamen bezugsent
wandern, u. welche bis jetzt, der einzigen Lokal-Commission bekannt gemacht worden sind.

1. General-Übersicht der vom Jahr 1814. bis Ende 1820. französischerseits auf die Annahmeger Luxemburg von, holländischerseits, sub lit. J. mit einer Abschrift der Verbindung mit 6. Stück Anlagen.

2. General-Übersicht sämtlicher französischerseits in der Annahmeger-Verträge des Jahres 1821. auf die Annahmeger Luxemburg Dampfmaschinen von holländischerseits sub lit. KK. und 7. Stück Anlagen.

3. Mémoire présenté à la Commission locale de Luxembourg par le General-Major Baron van Sijcken van Nyevelt, Commissaire de S. M. le Roi des Pays-Bas pour la dite forteresse et cto. sub lit. X. p. 1. V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. et 16.

4. Renseignements sur les avances pour la forteresse vom 24. October 1821. als nach Supplement zu dem oben genannten Mémoire sub lit. I. I. p. V. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

Chamb

5^{tes} Rendement sur les avances pour la fortification
29^{tes} October 1821. als als Supplement zu dem vorben
nennenden Memorial sub Lit. H. H. VI^{tes} Abschnitt.

6^{tes} Abhandlung derjenigen approximativen Abgaben welche die
Lokal Commission für Luxemburg in Bezug auf die
Ladung unter der Benennung gabrieltete verpfändet durch
die Dänischen Zugschulden werden sub Lit. M. M.

Die angeführten Ladungen weisen überhaupt nur
Summarische approximative Gabenleistungen auf, welche
als mit dem vorbenannten Memorial zusammenhängend und
erklärungen, beigefügt sind.

Die Zugschulden von Königlich Preussischer Seite
umfasst die Zeit vom Jahr 1814 bis Anfang
Juni 1821. und die von Königlich Sächsischer Seite
beginnen von der Besetzung Anfang der Ladung im Juni 1818,
und sind fortgesetzt bis zum November 1821.

Die Abhandlung sub Lit. M. M. ist eine summarische Zusammenfassung
der verpfändeten von einander getrennten Gütern und
gewährt durch die gefasste Zusammenstellung einen
schnellen Überblick über das Verhältniß in der Zugschulden.

Daß die Zusammenstellung nicht Sächsischer
Seite in französischer Sprache, würde ein gleiches
Namentlich enthält, darunter die als verpfändeten und
Ladungen benannten Angaben von Königlich Preussischer
Seite.

von Königlich Sächsischer Seite
angegeben.



6302504: 34. francs
4755103. 62. francs

Luxemburg den 26^{ten} Novbr 1821.

J. Reich, Faget, B. Schleithem, Koval, Prangen.



35

H

36.



K
16

